

Tagesordnungspunkt 6.7

6.6 Umsatzsteuergesetz

Ab dem 1.1.23 sind die Anforderungen des neuen § 2b UStG von allen Kommunen umzusetzen. Insbesondere bei der Abrechnung von Friedhofgebühren, Veranstaltungen sowie für die Nutzung von Gemeinschaftshäusern etc. halten viele Belege nach dem heutigen Stand einer steuerlichen Überprüfung durch das Finanzamt nicht stand. Das betrifft aktuell alle Gemeinden und muss ab dem 1.1.23 umgestellt werden. Auf der nächsten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 20.9.22 wird das weitere Vorgehen besprochen.

Die steuerliche Freigrenze des § 19 UStG beträgt 22.000,-- € und wird von einigen Gemeinden überschritten.